

Aktenzeichen: 1 ABR 37/89

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 15. Mai 1990
- 1 ABR 37/89 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 23. Juni 1988
- 20 BV 2/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 16. Februar 1989
-14 TaBV 2/88 u. 14 TaBV 3/88-

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zustimmungsersetzung zur Eingruppierung

Gesetz: BetrVG § 99 Abs. 4, § 87 Abs. 1 Nr. 10; ArbGG § 83 a
Abs. 2 und 3; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 37/89

14 TaBV 2 + 3/88 Berlin

Verkündet am
15. Mai 1990

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Mai 1990 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Professor Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Schneider und Spiegelhalter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Februar 1989 - 14 TaBV 2/88 und 14 TaBV 3/88 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Betriebsrats wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 23. Juni 1988 - 20 BV 2/88 - teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

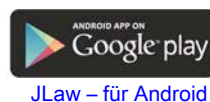
Die Feststellungsanträge des Arbeitgebers werden als unzulässig, der Zustimmungsersetzungsantrag des Arbeitgebers wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerde des Arbeitgebers gegen den genannten Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

G r ü n d e :

A. Der Arbeitgeber ist ein eingetragener Verein zur Förderung der Wissenschaften und betreibt mit etwa 60 unselbständigen Forschungsinstituten angewandte Forschung, u.a. auch im F - Institut in Berlin.

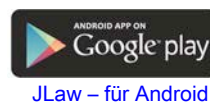
Der Arbeitgeber wird überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der Eingruppierung seiner Arbeitnehmer in die Vergütungsgruppenordnung der Anlage 1 a zum BAT legte er seit dem 1. Januar 1984 den sogenannten Absenkungserlaß des Bundesministers des Innern vom 27. Dezember 1983 zugrunde. Der Eingruppierung nach Maßgabe des Absenkungserlasses verweigerten die Betriebsräte in den einzelnen Instituten vielfach die Zustimmung mit der Begründung, die Eingruppierung nach Maßgabe des Absenkungserlasses verstoße gegen § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG, gegen § 22 BAT sowie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Im Zuge dieser rechtlichen Auseinandersetzungen hat der für den Arbeitgeber gebildete Gesamtbetriebsrat schon im Jahre 1985 beim Arbeitsgericht München ein Beschlußverfahren anhängig gemacht mit dem Antrag

festzustellen, daß dem Gesamtbetriebsrat bei Einführung der ... praktizierten Absenkung der Eingangsgruppierung beim Arbeitgeber ein Mitbestimmungsrecht zusteht und daß ohne die Zustimmung des Gesamtbetriebsrats vorgenommene niedrigere als den Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Eingruppierungen rechtsunwirksam sind.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen, das Landesar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

beitsgericht die Beschwerde des Gesamtbetriebsrats mit Beschluß vom 4. Juni 1986 - 9 TaBV 8/85 - zurückgewiesen. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist rechtskräftig.

Im September 1987 hat der Arbeitgeber beim Betriebsrat des F -Instituts u.a. die Zustimmung zur Eingruppierung des Angestellten A.K.A. in die abgesenkte VergGr. V b BAT beantragt. Der Betriebsrat hat die Zustimmung dazu mit der erwähnten Begründung form- und fristgerecht verweigert.

Der Arbeitgeber hat daraufhin das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und beantragt

1. festzustellen, daß der Betriebsrat der Eingruppierung von Arbeitnehmern nach Maßgabe des Absenkungserlasses seine Zustimmung nicht mit der Begründung verweigern könne, diese sei unzulässig oder verstoße gegen § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG oder § 22 BAT oder den Gleichbehandlungsgrundsatz,
2. festzustellen, daß es künftig bei einer solchen Zustimmungsverweigerung der arbeitsgerichtlichen Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats nicht mehr bedarf,
3. die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des A.K.A. in die VergGr. V b zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Betriebsrat einer Eingruppierung von Arbeitnehmern nach Maßgabe des Absenkungserlasses seine Zustimmung nicht mit der Begründung verweigern könne, diese verstoße gegen § 22 BAT oder den Gleichbehandlungsgrundsatz und weiter festgestellt, daß es künftig bei solchen Zustimmungsverweigerungen der Ersetzung der Zustimmung des Be-



etriebsrats durch das Arbeitsgericht nicht mehr bedarf. Es hat die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des Arbeitnehmers A.K.A. in die VergGr. V b ersetzt.

Gegen diese Entscheidung haben beide Beteiligten Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat der Beschwerde des Arbeitgebers und den vor dem Arbeitsgericht gestellten Anträgen in vollem Umfange stattgegeben und die Beschwerde des Betriebsrats zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat seinen Antrag weiter, während der Arbeitgeber um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist mit Wirkung vom 1. Januar 1990 der Absenkungserlaß außer Kraft getreten. Der Arbeitgeber hat vorgetragen, daß der Arbeitnehmer A.K.A. nunmehr seit dem 1. Januar 1990 in die seinen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert worden ist. Der Betriebsrat hat dieses Vorbringen nicht bestritten, vielmehr erklärt, er würde einer Erledigungserklärung oder Antragsrücknahme zustimmen.

B. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist begründet. Den Anträgen des Arbeitgebers kann jetzt, nach Aufhebung des Absenkungserlasses und entsprechender Höhergruppierung des Arbeitnehmers A.K.A., nicht mehr stattgegeben werden.

1. Der Senat hat nach wie vor über die Sachanträge des Arbeitgebers zu entscheiden, da dieser trotz einer Anfrage des Senats



diese weder zurückgenommen noch die Erledigung des Verfahrens erklärt hat.

2. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist zulässig. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde im Tenor seines Beschlusses zugelassen.

Der Arbeitgeber hat geltend gemacht, mit der Aufhebung des Absenkungserlasses sei das Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung entfallen, damit sei die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats unzulässig.

Dieser Einwand ist unbegründet. Für die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats genügt es, daß dieser durch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beschwert ist. Das ist der Fall. Eines besonderen Rechtsschutzinteresses an der Abänderung dieser den Betriebsrat belastenden Entscheidung bedarf es nicht. Die Aufhebung des Absenkungserlasses macht vielmehr die Anträge des Arbeitgebers unzulässig und unbegründet, nicht aber die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats.

3. Die Anträge des Arbeitgebers sind nicht mehr begründet. Dabei hat der Senat von dem unstreitigen Vorbringen der Beteiligten auszugehen, daß der Absenkungserlaß aufgehoben und der Arbeitnehmer A.K.A. seit dem 1. Januar 1990 tarifgerecht eingruppiert worden ist.



a) Der Zustimmungsersetzungsantrag des Arbeitgebers ist jetzt unbegründet. Mit der tarifgerechten Eingruppierung des Arbeitnehmers A.K.A. ist die unter den Beteiligten strittige personelle Einzelmaßnahme im Sinne von § 99 BetrVG, nämlich die Eingruppierung des Arbeitnehmers A.K.A. gemäß dem Absenkungserlaß in die VergGr. V b der Anlage 1 a zum BAT beendet. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 26. April 1990 (- 1 ABR 79/89 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) ausgesprochen, daß ein Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu einer personellen Einzelmaßnahme, auch zu einer Eingruppierung, unbegründet wird, wenn die personelle Maßnahme beendet ist. Damit ist der Zustimmungsersetzungsantrag des Arbeitgebers jetzt unbegründet und muß abgewiesen werden.

b) Die Feststellungsanträge des Arbeitgebers sind unzulässig.

Vom Senat braucht nicht mehr entschieden zu werden, ob diese Anträge - wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat - zulässig und begründet waren. Für diese Feststellungsanträge fehlt es nunmehr an einem Feststellungsinteresse. Nach Aufhebung des Absenkungserlasses kommen Eingruppierungen in abgesenkte Vergütungsgruppen nach Maßgabe des Absenkungserlasses nicht mehr in Betracht. Die Streitfrage, ob der Betriebsrat einer abgesenkten Eingruppierung seine Zustimmung mit der bekannten Begründung verweigern könne und ob es dann noch eines Zustimmungsersetzungsverfahrens bedürfe, kann daher in Zukunft unter den Parteien nicht mehr relevant werden. Die mit den Feststellungsanträgen erbetene Entscheidung könnte lediglich für die Vergangenheit aussprechen,



- 8 -

daß die Rechtsansicht des Betriebsrats oder des Arbeitgebers zutreffend war. Für die Zukunft käme der erbetenen Entscheidung für das Verhältnis der Betriebspartner zueinander keine Wirkung mehr zu. Auch das hat der Senat in der genannten Entscheidung vom 26. April 1990 ausgesprochen und im einzelnen begründet.

Damit fehlt es an einem berechtigten rechtlichen Interesse des Arbeitgebers an der mit den Feststellungsanträgen erbetenen Entscheidung. Diese müssen daher jetzt als unzulässig abgewiesen werden.

Dr. Kissel

Bundesrichter Matthes
ist durch urlaubsbe-
dingte Abwesenheit an
der Unterschrift ver-
hindert.

Dr. Weller

Dr. Kissel

Schneider

Spiegelhalter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)